



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Januar 2022

Hinweise für den Aktenvortrag - öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung - Zweite juristische Staatsprüfung

I. Mit dem Aktenvortrag nach § 49 Abs.2 JAPrVO beginnt die mündliche Prüfung.

Sie sollen durch den Aktenvortrag zeigen, dass Sie nach **einstündiger Vorbereitung**

- in freier Rede den Akteninhalt über einen entscheidungsreifen Fall auf seinen wesentlichen Gehalt zurückführen und darstellen können,
- eine praktisch brauchbare Entscheidung (z.B. Entschließung der Behörde, weiteres Vorgehen des Anwaltes, Gerichtsentscheidung) in geraffter Form gutachterlich vorbereiten, vorschlagen und überzeugend begründen können.

Der Vortrag soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Bei Überschreitung der Zeit kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vortrag abbrechen.

Während des Vortrages dürfen Sie das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- und Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt) sowie Ihre bei der Vorbereitung erstellten stichwortartigen Notizen verwenden. Ihnen steht es frei, in dem Aktenstück Anmerkungen oder Unterstreichungen anzubringen.

Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

Ihr Vortrag soll es den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermöglichen, ohne schriftliche Unterlagen alles Wesentliche aufzunehmen. Sie haben den Vortrag regelmäßig auf das zu beschränken, was Ihrer Ansicht nach für die Entscheidung von Bedeutung ist.

II. Für Gliederung, Inhalt und Darstellung empfiehlt sich die Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Zur **Einführung** bezeichnen Sie den Gegenstand der Entscheidung. Auch empfiehlt es sich, hier Angaben über Namen und Wohnsitz der Beteiligten, über das erkennende Gericht oder die entscheidende Verwaltungsbehörde und über das Jahr zu machen, in dem die Sache zur Entscheidung anstand.

2. Die anschließende **Schilderung des Sachverhalts** soll die Mitglieder des Prüfungsausschusses ins Bild setzen, worüber gestritten wird und welche Tatsachen Sie Ihrem Entscheidungsvorschlag zugrunde legen. Es ist nicht Ihre Aufgabe, das gesamte Vorbringen der Parteien so lückenlos zusammenzustellen, wie das bei einem schriftlichen Sachbericht zu geschehen hätte. Sie haben sich vielmehr auf das Wesentliche zu beschränken. Formalien - insbesondere Daten über Klage und Urteilszustellung - sind nur zu erwähnen, wenn sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Es empfiehlt sich, einzelne Angaben - z.B. Daten, Berechnungen oder Passagen aus Urkunden - erst bei der Begründung des Entscheidungsvorschlages mitzuteilen, und zwar in einem Zusammenhang, in dem verständlich wird, weshalb es auf diese Angaben ankommt. Über Rechtsausführungen der Parteien ist nur zu berichten, soweit deren Mitteilung zum Verständnis des Streits erforderlich ist.

Findet sich in den Akten eine Beweisaufnahme, so brauchen Sie bei der Sachverhaltsdarstellung nur anzugeben, dass, worüber und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist nicht mitzuteilen. Es empfiehlt sich beispielsweise folgende Formulierung: *„Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme werde ich, soweit erforderlich, in der Begründung der vorgeschlagenen Entscheidung eingehen.“* Wenn nach Ihrer Auffassung das Beweisergebnis für die Entscheidung unerheblich ist, sollte dies bereits an dieser Stelle mitgeteilt werden.

3. Durch Ihren nunmehr folgenden **Entscheidungsvorschlag** erfahren die Mitglieder des Prüfungsausschusses, zu welchem Ergebnis Sie gekommen sind.

4. Sodann folgt in gebotener Kürze die **Begründung** Ihres Entscheidungsvorschlages. Dabei sollen Sie die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen, die den Vorschlag bestimmen, unter kurzer Würdigung etwa entgegenstehender Argumente überzeugend darlegen.

Die Begründung wird in Inhalt und Aufbau regelmäßig den **einschichtig** abgesetzten Entscheidungsgründen des Urteils nahe kommen.

Formelle Mängel, die durch Ausübung des Fragerechts oder Erteilung von Auflagen behoben werden können, sind zu erwähnen, aber **als behoben zu unterstellen**. Die formellen Voraussetzungen bedürfen jedoch der Erörterung, wenn deren Fehlen den Erlass einer Sachentscheidung ausschließt oder wenn der Streit um formelle Fragen geht.

5. Eine Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht anzusprechen, es sei denn, eine solche Entscheidung wird im Bearbeitervermerk ausdrücklich verlangt.

6. Der gutachterlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich - unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung - aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.

7. Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme.

III. Nach dem Vortrag **finden Nachfragen** des Prüfungsausschusses gem. § 49 Abs.3 Satz 5 JAPrVO **nicht statt**.

Im Anschluss an den Vortrag ist das Aktenstück dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu übergeben. Auf Verlangen sind auch Ihre Notizen und sonstigen Hilfsmittel zur Einsichtnahme zu übergeben.

Ihre Dienstpflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf den Inhalt des Aktenstücks.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de

im Januar 2022